Team Windenergie
90173-5879
windenergie.fnp@senstadt.berlin.de

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

BERLIN

16.10.2026

Änderung des Berliner Flächennutzungsplans (FNP): Windenergiegebiete in Berlin

FAQ (Frequently Asked Questions) – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Warum müssen auch in Berlin Windenergieanlagen gebaut werden? Sind andere Formen der erneuerbaren Energien nicht geeigneter für eine Großstadt?

- Zur Erreichung der Klimaschutz-Ziele ist der Ausbau erneuerbarer Energien unerlässlich.
- Hierfür hat der Bund u.a. das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beschlossen. Darin ist festgelegt, dass bis Ende 2032 Berlin 0,5% seiner Fläche (das sind ca. 446 Hektar) für Windenergiegebiete darstellt. Alle Bundesländer müssen ihren Beitrag leisten - die Flächenländer ca. 2% ihrer Fläche.
- Neben den Windenergiegebieten sind Alternativen zur Erzeugung erneuerbarer Energien wie Solaranlagen auf den Dächern der Gebäude oder die Geothermie ganz wesentlich für die Verbesserung der Berliner Energiebilanz. Sie können aber nicht die Verpflichtungen für die Windenergie ersetzen.

Warum muss dafür der FNP geändert werden?

- Für Berlin ist der FNP das geeignete gesamtstädtische Planungsinstrument, um die geforderten Windenergiegebiete auszuweisen.
- Mit der Änderung des FNP erfolgt ein gesetzlich geregeltes Verfahren, das sowohl der Öffentlichkeit als auch den Behörden Gelegenheit gibt, sich in den Planungsprozess einzubringen.
- Der Verfahrensablauf sieht vor, dass nach der frühzeitigen Beteiligung 2025 und deren Auswertung nun ein zweiter Beteiligungsschritt folgt – die öffentliche Auslegung. Dabei besteht erneut die Gelegenheit, Bedenken und Anregungen vorzubringen.
- Diese werden in der Abwägung und dem abschließenden Entscheidungsvorschlag geprüft, bevor Senat und Abgeordnetenhaus beschließen.

Wie lange dauert das Verfahren zur Änderung des FNP?

- Je nach Umfang und Komplexität der beabsichtigten Änderungen kann ein Verfahren zur Änderung des FNP unterschiedlich lang dauern. Das Änderungsverfahren „Windenergie in Berlin“ wurde im Januar 2024 eingeleitet.
- In diesem Fall schreibt das WindBG jedoch vor, dass bis Ende 2027 mindestens 0,25% und bis Ende 2032 insgesamt 0,5% der Berliner Landesfläche für Windenergiegebiete ausgewiesen sein müssen. Dann muss das Änderungsverfahren abgeschlossen sein.

Erfolgt mit dem geänderten FNP automatisch eine Genehmigung für Windenergieanlagen?

- Nein. Es ist gesetzlich geregelt, dass Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von über 50 m eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Dieser Genehmigung greift der FNP trotz der ausgewiesenen Windenergiegebiete nicht vorweg.
- Allerdings sind die Anforderungen an die spätere Genehmigung innerhalb der zukünftig dargestellten Windenergiegebiete reduziert, da diese Gebiete im Rahmen der FNP-Änderung auf ihre grundsätzliche Eignung für eine Windenergienutzung geprüft wurden.

Wann werden die ersten Windenergieanlagen errichtet? Müssen sie auch gebaut werden?

- Bislang gibt es in Berlin bereits sechs große Windenergieanlagen.
- Der Bau weiterer Windenergieanlagen ist unabhängig von der FNP-Änderung jederzeit möglich, sofern eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird.
- Mit den auszuweisenden Windenergiegebieten soll der weitere Bau neuer Windenergieanlagen auf diese Gebiete konzentriert werden.
- Das WindBG fordert vom Land Berlin die Ausweisung von Windenergiegebieten im Umfang von 0,5% der Landesfläche. Zu den Fragen, ob und wann in den ausgewiesenen Gebieten tatsächlich Windenergieanlagen gebaut werden, trifft das Gesetz keine Aussagen. Dies hängt im Wesentlichen von den Bestrebungen des Flächeneigentümers ab.

Was geschieht, wenn Berlin keine, zu wenig oder zu spät Windenergiegebiete ausweist?

- Dann tritt nach Baugesetzbuch eine sogenannte „erweiterte Privilegierung“ ein. Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte dann nur noch eingeschränkt gesamtstädtisch gesteuert werden und wäre – abhängig von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – im gesamten planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt zulässig, also auch auf Wald- und Freiflächen.

Wie viele Windenergieanlagen werden in den Windenergiegebieten entstehen? Soll es in Berlin einen Windpark geben? Wie hoch werden die Windenergieanlagen?

- Mit der Ausweisung der Windenergiegebiete erfolgt keine konkrete Projektplanung für einzelne Anlagen oder einen Windpark. Entsprechend können keine Aussagen zur Anzahl oder Höhe zukünftiger Windenergieanlagen getroffen werden.
- Eine konkrete Projektplanung obliegt einem zukünftigen Vorhabenträger. Es ist anzunehmen, dass Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen von der jeweiligen Gebietsgröße, der konkreten Situation, den immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, der Wirtschaftlichkeit und weiterer Faktoren abhängt.
- Für die ausgewiesenen Windenergiegebiete erfolgt keine Höhenbegrenzung zukünftiger Windenergieanlagen. Andernfalls wären diese Gebiete gemäß WindBG nicht auf den Berliner Flächenbeitragswert anrechenbar. Die Höhe spielt aber eine wesentliche Rolle im späteren Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. In der Höhe „unbegrenzte“ Windenergieanlagen sind deshalb nicht zu befürchten.

Nach welchen Kriterien erfolgte die Ausweisung der Windenergiegebiete?

- Einige Kriterien ergeben sich aus rechtlich oder faktisch zwingenden Erfordernissen (sog. Ausschlusskriterien), andere wurden auf Grundlage begründeter fachlicher Ermessensentscheidungen festgelegt (sog. Prüfkriterien).
- Ausschlusskriterien sind u.a. besondere Schutzgebiete für Pflanzen und Tiere gem. europäischen Richtlinien, Flächen des UNESCO-Welterbes, Anforderungen der zivilen und militärischen Luftfahrt und 750 m Mindestabstand zu Siedlungsflächen bzw. Wohngebieten. Auf diesen Flächen werden keine potenziellen Windenergiegebiete ausgewiesen.
- Die Prüfkriterien sind jeweils ort- bzw. einzelfallbezogen anzuwenden und wurden in Abstimmung mit den zuständigen Senatsverwaltungen bestimmt. Sie umfassen u.a. Schutz- und Erholungswaldflächen, gewerbliche Bauflächen des Flächennutzungsplans und Nahbereiche der Horst-Standorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Warum müssen die Windenergiegebiete im Wald oder auf Freiflächen liegen? Warum werden die Gebiete nicht besser auf Gewerbeflächen und unmittelbar entlang der Autobahnen geplant?

- Auf Grund der stadträumlichen Situation Berlins ist festzustellen, dass es keine völlig konfliktfreien Flächen für Windenergiegebiete gibt.
- Innerhalb sowie in unmittelbarer Nähe von bestehenden Siedlungsgebieten sind Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich verboten. Der Ausweisung von Windenergiegebieten auf Gewerbeflächen steht entgegen, dass der Bundesgesetzgeber einen Vorrang für die Windenergie einfordert, der nicht mehr gegeben wäre, wenn im gleichen Gebiet auch gewerbliche Nutzungen zulässig wären. Häufig liegen die Gewerbegebiete aber auch im bestehenden Siedlungsgefüge und fallen deshalb schon aufgrund der notwendigen Mindestabstände zu Wohngebäuden heraus. Viele Gebiete scheiden aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes aus. Und es gibt unzählige weitere Vorgaben – von Restriktionen der Luftfahrt, über Anbauverbotszonen an Autobahnen und Bundesfernstraßen bis zu Bedingungen des UNESCO-Welterbes, die beachtet werden müssen. Auch Wasserflächen scheiden aus. Das schränkt den Spielraum in einem Stadtstaat wie Berlin erheblich ein. Anhand eines objektiven Kriterienkataloges sind die Wald- und Freiflächen identifiziert worden, bei denen die geringsten Konflikte erwartet werden.
- Der Schutz von Tieren und Pflanzen wird bei der Ausweisung der Windenergiegebiete und der Genehmigung der einzelnen Anlagen berücksichtigt. Dort wo rechtliche Regelungen nicht ohnehin zum vollständigen Ausschluss einer Windenergienutzung geführt haben, sind u.a. spezielle Maßnahmen wie z.B. Abschaltautomatiken vorzusehen, um eine Gefährdung auszuschließen.

Warum gibt es zwischen Windenergiegebieten und Wohngebäuden keinen größeren Abstand?

- Der Abstand wurde generell gegenüber der frühzeitigen Beteiligung in 2025 von 500 m auf nunmehr 750 m erhöht. Dies entspricht deutlich mehr als der doppelten Höhe von heute üblichen Windenergieanlagen. Damit sollen eine potenziell optisch bedrängende Wirkung und ein zu hoher Lärmpegel vermieden werden.
- Bei einer noch weiteren Erhöhung dieses Mindestabstands wäre es in Berlin weitgehend nicht möglich, den von der Bundesgesetzgebung geforderten Flächenanteil für Windenergie auszuweisen.

Warum werden die Windenergieanlagen nicht besser in Brandenburg geplant?

- Jedes Bundesland ist gesetzlich verpflichtet, einen bestimmten Flächenanteil für Windenergiegebiete auszuweisen (Berlin: 0,5% der Landesfläche).
- Das Windenergieflächenbedarfsgesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die Stadtstaaten bis zu 75% ihres Flächenbeitragswertes durch Staatsverträge auf andere Bundesländer übertragen können. Innerhalb der hierfür im Gesetz vorgesehenen Frist zum 31.12.2026 konnte Berlin bislang keine Einigung mit anderen Bundesländern herstellen.
- Auch die im Eigentum des Landes Berlins befindlichen Flächen der Berliner Stadtgüter GmbH, die im Land Brandenburg liegen, können nicht zum Nachweis des Berliner Flächenbeitragswertes herangezogen werden.

Warum strebt Berlin bis Ende 2027 nur den gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert von 0,25% der Landesfläche an?

- Vor dem Hintergrund steigender Flächenkonkurrenzen in einer wachsenden Stadt wie Berlin stellt die Identifizierung und Abstimmung von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung eine enorme Herausforderung dar.
- Nach der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden haben sich noch weitere Klärungs- und gutachterliche Prüfbedarfe ergeben, die im Rahmen des Planverfahrens abgearbeitet worden sind.
- In diesem Rahmen erfolgten eine Überprüfung, Modifikation und Finalisierung der Ausschluss- und Prüfkriterien. Beispielsweise wurde der Siedlungsabstand von künftigen Windenergiegebieten auf 750 m erhöht und die Optionen zum Abschluss von Staatsverträgen geprüft.
- Die acht Windenergiegebiete der frühzeitigen Beteiligung wurden daraufhin modifiziert. Um trotz der erheblichen Konfliktlage auf allen Flächen den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, wurde die Flächenkulisse für Windenergiegebiete angepasst und von 596 ha auf nunmehr ca. 310 ha in vier Windenergiegebieten reduziert.

Welche Themenschwerpunkte sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung 2025 vorgetragen worden?

- Während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden insgesamt ca. 2.350 Stellungnahmen abgegeben, darunter 181 seitens der Behörden.
- Schwerpunkte:
 - Ablehnung der Änderung u. a. aus den folgenden Gründen: Umwelt-/Landschafts-/Artenschutz/Schutzgebiete, Stadtklima, Siedlungsabstände, Lärmemissionen, Versiegelung, Boden-/Grundwasserschutz, Landschaftsbild, Denkmalschutz, Erholungsfunktionen, Sicherheitsaspekte, Erschließung, Wirtschaftlichkeit, Energieaspekte
 - Ablehnung der Änderung auf bestimmten Nutzungsarten (u. a. Wald und Grünflächen, Schutzgebiete, Erholungsflächen, Denkmale/UNESCO-Weltkulturerbe)
 - Planung der Windenergiegebiete vorrangig auf Gewerbeflächen
 - Reduzierung der Windenergiegebiete (Anzahl, Umfang)
 - Überprüfung der Siedlungsabstände, Erhöhung Mindestabstände insbesondere zu Wohnen
 - rechtliche und verfahrensbezogene Forderungen
 - Forderung nach anderen bzw. alternativen Standorten in Berlin und außerhalb
 - stärkere Berücksichtigung von Umwelt-/Natur-/Artenschutz
 - stärkere Berücksichtigung von Gesundheit, Erholung, Landschaftsbild, Stadtklima
 - Erarbeitung vertiefender Untersuchungen/Gutachten/Bewertungen
 - Ausgleich/Kompensation bei Windenergieplanung
 - Nutzung anderer (erneuerbarer) Energien anstatt Windenergie
 - infrastrukturelle, technische und wirtschaftliche Forderungen
 - stärkere Beachtung raumordnerischer Aspekte
 - Forderungen bezüglich Öffentlichkeitsbeteiligung/Transparenz
 - Überarbeitung von Begründung und Umweltbericht
 - Anforderungen an die nachfolgenden Genehmigungsverfahren
 - Zustimmungen zur FNP-Änderung und zur Windenergie in Berlin
- Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft, gewichtet und in die Abwägung einbezogen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – und damit auch der Windenergie. Ihr kommt ein überragendes öffentliches Interesse zu. Diese besondere Gewichtung der Windenergie wurde bei der Abwägungsentscheidung entsprechend berücksichtigt.

Wie und wo kann ich mich beteiligen? Welchen Einfluss habe ich als Bürger/Bürgerin?

- Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 09.11. bis 12.12.2026 im Internet auf **https://be.beteiligung.diplanung.de/** und über das zentrale Beteiligungsportal **www.mein.berlin.de**.
- Zusätzlich findet eine begleitende Ausstellung statt: in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Raum 0024, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin.
- Die Öffentlichkeit kann im Rahmen der Beteiligung Stellungnahmen abgeben. Diese werden in der Abwägung und dem abschließenden Entscheidungsvorschlag geprüft, bevor Senat und Abgeordnetenhaus beschließen.